

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/8/17 AW 2001/03/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.08.2001

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E13103020

E3L E13206000

E3R E13206000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

91/01 Fernmeldewesen

Norm

31997L0033 Telekommunikationsmarkt-RL Anh1 Abschn1;

31998L0010 ONP-RL Anwendung;

32000R2887 Teilnehmeranschluss entbündelter Zugang Art1 Abs1;

32000R2887 Teilnehmeranschluss entbündelter Zugang Art3 Abs2;

32000R2887 Teilnehmeranschluss entbündelter Zugang Art4 Abs5;

32000R2887 Teilnehmeranschluss entbündelter Zugang Erwägungsgrund10;

EURallg;

TKG 1997 §1;

TKG 1997 §111 Z6;

TKG 1997 §32;

TKG 1997 §37 Abs1;

TKG ZusammenschaltungsV 1998 §5;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Anordnung eines entbündelnden Netzzuganges - Ausführungen dazu, dass die mit dem angefochtenen Bescheid getroffenen Regelungen betreffend den entbündelnden Netzzugang der mitbeteiligten Partei zu den Teilnehmeranschlussleitungen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Beschwerdeführerin im öffentlichen Interesse liegt; dies ist im Hinblick auf die Wichtigkeit solcher Maßnahmen für die Herstellung eines funktionsfähigen Marktes als zwingend im Sinn des § 30 Abs. 2 erster Satz VwGG anzusehen. Es steht im Beschwerdefall der Zuerkennung der beantragten aufschiebenden Wirkung entgegen (Hinweis B 12.9.2000, AW 2000/03/0052).

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3 Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Zwingende öffentliche Interessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:AW2001030022.A01

Im RIS seit

27.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at